



Stellungnahme der Sunnic Lighthouse GmbH

Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch
gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)

Die Sunnic Lighthouse GmbH ist eine 100%ige Tochter der Enerparc AG. Die Enerparc AG betreibt Freiflächensolaranlagen mit der Kapazität von näherungsweise 3.500 MWp insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vermarktung des Stroms übernimmt dabei im Auftrag der Enerparc AG dauerhaft die Sunnic Lighthouse GmbH. Im Zuge unserer Direktvermarktertätigkeit und Bilanzkreisverantwortung sind wir insbesondere auch als Einsatzverantwortlicher (EIV) und als Betreiber der technischen Ressource (BTR) tätig. Somit sind wir mit den Anforderungen der Redispatch-Maßnahmen vertraut.

In diesem Eckpunktepapier zeigen sich die Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber durch den Wechsel der Anspruchsberechtigung vom Bilanzkreisverantwortlichen zum Anlagenbetreiber gemäß EnWG § 14 (1b) für die weiteren Prozesse geschaffen hat. Dass der Anlagenbetreiber nach § 13a Abs. 2 EnWG durch eine Redispatch-Maßnahme nicht besser oder schlechter gestellt werden darf, ist nach dem vorliegendem Eckpunktepapier unseres Erachtens nicht möglich, da der angemessene Aufwendungsersatz u.a. aus einem Intraday-Preis oder einem Ausgleichsenergiepreis besteht. Der Anlagenbetreiber bekommt aber in der Regel den Marktwert oder einen Vertragspreis von seinem Direktvermarkter.

Mitteilung des Redispatch-Abrufes durch den Anschlussnetzbetreiber

Die Formulierung der Mitteilung eines Redispatch-Abrufes sollte klar und unmissverständlich geregelt werden. Eine Formulierung „i.d.R.“ oder „im Normalfall“ ist nicht hilfreich, um darauf eine valide Abrechnung zu begründen. Die Anschlussnetzbetreiber müssen den EIV / BKV rechtzeitig und verbindlich mit der ersten und einzigen Meldung für je Viertelstunde informieren (A96 über Connect+), ob ein Redispatch-Abruf folgt. Der Zeitstempel entscheidet über die Rechtzeitigkeit und Verbindlichkeit der Mitteilung für die Redispatch-Maßnahmen in 30 min auf die volle nächste Viertelstunde.

Angemessener Aufwendungsersatz

Als anzusetzenden Preis für die Ersatzbeschaffung halten wir bei rechtzeitiger Mitteilung und planmäßigen Abruf den **ID-AEP Index für angemessen**. Eine Einbeziehung von **zusätzlichen Overheadkosten** die der Bilanzkreisverantwortliche zu tragen hat, ist unseren Erachtens im Rahmen eines angemessener Aufwendungsersatz von der BNetzA zu prüfen.

Angemessener Aufwendungsersatz im Fall einer verspäteten Vorankündigung

Bei einer nicht rechtzeitigen Meldung der RD-Maßnahmen (keine A96) durch den Anschlussnetzbetreiber ist der Ersatzbeschaffungspreis der **reBAP ohne Abzug** zu erstatten oder in Rechnung zu stellen. Der Grund liegt in der Ersatzbeschaffung begründet, da der Bilanzkreisverantwortliche keine Ersatzbeschaffung tätigen konnte, somit wirkt der volle Ausgleichsenergiepreis auf sein Portfolio. Es entstehen keine Vorteilsnahme oder wirtschaftliche Vorteile bei dem Bilanzkreisverantwortlichen, die zu einer Erstattung zusätzlicher Erlöse an den Anschlussnetzbetreiber führen könnten.

Nähere Erläuterung: Wenn die Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, dann kann eine Ersatzbeschaffung zum ID-AEP nicht stattfinden und der Bilanzkreisverantwortliche „beschafft“ unweigerlich zum **reBAP**, der demzufolge auch zum Ansatz gebracht werden muss. Etwaige zusätzliche Erlöse zum ID-AEP entstehen nicht, da der Bilanzkreisverantwortliche diese nicht erzielt. Es dürfen nur Ersatzbeschaffungsmengen zum ID-AEP in der Abrechnung in Ansatz gebracht werden, wenn man diese Ersatzbeschaffungsmengen, bei rechtzeitiger Mitteilung, auch aktiv handeln kann.

Dokumentation der Redispatch-Abrufe

In Wesentlichen muss ein massengeschäftstauglicher Datenaustausch der Abrechnungsdaten vom Anschlussnetzbetreiber bereitgestellt werden. Sollten die Abrechnungen der Anschlussnetzbetreiber wiederholt fehlerhaft sein, steht dem Bilanzkreisverantwortlichen über dem Anlagenbetreiber eine zusätzliche Geltendmachung von zusätzlichem Aufwand zu.

Für Rückfrage zu unserer Stellungnahme stehen wir der BNetzA gerne zur Verfügung.

Hamburg, d. 30.09.2026

Sunnich Lighthouse GmbH